

Widerstand gegen Gewerbesteuerzinsen

Gegen die hohen Steuerzinsen von 6 Prozent pro Jahr laufen diverse Gerichtsverfahren. Viele Steuerzahler profitieren inzwischen automatisch von diesen Pilotverfahren. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt für Gewerbetreibende, sie müssen eventuell aktiv werden, wenn die Gemeinde Zinsen zur Gewerbesteuer verlangt.

Zum Hintergrund: Die Finanzämter erlassen Zinsbescheide seit Mai 2019 nur noch vorläufig, sodass die Bescheide nachträglich noch zugunsten der Steuerzahler geändert werden können. Der Vorläufigkeitsvermerk gilt aber nicht überall automatisch für die Zinsen zur Gewerbesteuer! Grund: Diese werden in vielen Bundesländern nicht von den Finanzämtern festgesetzt, sondern direkt von den Kommunen. Diese sind aber nicht an die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums oder an die Gerichtsverfahren

beim Bundesfinanzhofs gebunden. Deshalb setzen einige Kommunen weiterhin – ohne einen Vorläufigkeitsvermerk – Zinsen zur Gewerbesteuer fest. In diesen Fällen sollte der betroffene Gewerbetreibende bzw. sein Berater aktiv werden und gegebenenfalls Widerspruch gegen die hohen Zinsen einlegen, verbunden mit der Bitte, den Widerspruch bis zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung nicht zu bearbeiten.

Der Vorteil: Lässt die Gemeinde den Widerspruch erst einmal liegen, kann eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden und Gewerbetreibende bekommen eventuell die zu viel gezahlten Zinsen zurück. Einen Musterwiderspruch hat der Bund der Steuerzahler gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg erarbeitet. Er steht unter www.steuerzahler.de zur Verfügung. *Isabel Klocke*



araban / Fotolia

Kinderfreibetrag: nachteilige Berechnung gestoppt



drubig-photo / Fotolia

Gute Nachrichten für Eltern: Der Bundestag hat eine nachteilige Verrechnungsregel beim Kinderfreibetrag gestoppt. Betroffen waren vor allem Eltern, die das Kindergeld für ihre volljährigen Kinder zu spät beantragt hatten, z. B. weil unklar war, ob nach einem Auslandsjahr des Kindes wieder ein Kindergeldanspruch besteht.

Zum Hintergrund: Eltern, die den Kindergeldantrag zu spät stellen, erhalten das Kindergeld nur für die zurückliegenden sechs Monate ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wurde aber

das komplette Kindergeld angerechnet, auch wenn die Eltern es tatsächlich nur für einige Monate erhalten hatten. Diese ungünstige Regel wurde vom BdSt bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert. Der Gesetzgeber hat nun beschlossen, die ungünstige Kindergeldanrechnung fallen zu lassen. Es wird nun nur noch das tatsächlich ausgezahlte Kindergeld bei der Steuer berücksichtigt. Bei der Auszahlungsbeschränkung von sechs Monaten wird es aber bleiben. Eltern sollten daher zeitnah prüfen, ob ihnen ein Kindergeldanspruch zusteht. *Isabel Klocke*

70 Jahre Bund der Steuerzahler

Dierichs Druck+Media gratuliert dem Bund der Steuerzahler zum 70-jährigen Jubiläum!

WIR GRATULIEREN

Ein Partner der PRINT MEDIA GROUP

www.ddm.de